- 72. 1. Ist für die Feststellungklage wegen bestrittenen Borrechts einer im Konkurse des Steuerschuldners angemeldeten Steuersforderung der ordentliche Rechtsweg zulässig?
- 2. Fit der Konkursverwalter berechtigt und verpflichtet, die Feststellungsklage auf Aberkennung eines von ihm bestrittenen Borrechts zu erheben, wenn für die angemeldete Forderung ein Titel vorliegt?
- 3. Ist für das Borrecht einer Steuerforderung deren erste Fälligkeit maßgebend oder der Zeithunkt ihres Wiederfälligwerdens, wenn sie nachträglich gestundet worden ist?
- RD. § 146 Abj. 5, 6, § 61 Nr. 2; GBG. § 13; RABGD. § 227.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1927 i. S. Deutsches Reich (Beil.) w. Konturs H. (Kl.). VI 540/26.
 - I. Landgericht Plauen.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Am 30. Januar 1924 wurde dem Inhaber der Firma M. H. in Plauen ein Steuerbescheid über 1875 G.K. Einkommensteuer-Whschlußzahlung für das Jahr 1922 und über 3042,30 G.K. Rheinund Ruhrabgabe, je mit zweiwöchiger Bahlungsfrist, zugestellt. Dem Steuerschuldner wurde dann zweimal Stundung gewährt, und zwar indem ihm am 8. Mai 1924 Teilzahlungen mit Frist dis Ende Mai, Ende Juni und Ende Juli, und am 25. September 1924 Teilzahlungen von je 250 G.K. in vierzehntägigen Zwischenräumen ab

1. Oktober 1924 bewilligt wurden. Am 23. Februar 1925 wurde das Konkursversahren über sein Bermögen eröffnet. Der verklagte Fiskus meldete die restliche Forderung von 4596,95 KK mit Vorrecht gemäß § 61 Nr. 2 KD. an. Der Konkursverwalter bestritt das Vorrecht und klagte auf Feststellung, daß dieses dem Beklagten nicht zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen sprach dem Beklagten das Vorrecht ab. Die Kevision des Beklagten hatte keinen Ersolg.

Grünbe:

1. Die Revision hat zunächst zur Prüfung verstellt, ob für die Entscheidung der Frage des Borrechts einer Steuerforderung nach § 61 Nr. 2 KD. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig sei.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1926 (RGB. Bd. 114 S. 372) die Zulässigkeit des Rechtswegs angenommen, freilich ohne nähere Begründung, aber in Übereinstimmung mit der fast einheitlichen Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung.

Der vom Revisionskläger mitgeteilte Bericht des Präsidenten des Landesfinanzamts Schleswig vom 21. Oktober 1926 kann den Senat nicht von der gegenteiligen Auffassung überzeugen. Die dort in Bezug genommenen Entscheidungen des Reichsfinanzhofs (R.F.H. B. Vb. 17 S. 186; Vb. 18 S. 85, 86, 144) enthalten über diese Frage nichts, und Beder Komm. z. RWGD. (vgl. die Fußnote) steht im Gegenteil auf dem Standpunkt der herrschenden Weinung, wenn auch ohne nähere Begründung.

Für die Entscheidung der Streitfrage ist von der Vorschrift des § 13 GBG. auszugehen, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle

¹⁾ Bgl. Petersen-Aleinseller KD. Anm. 16 zu § 146; b. Sarwey-Bossert KO. Anm. 8 zu § 146; b. Wilmowsky-Kurlbaum KO. Anm. 9 zu § 146; Jaeger KO. Anm. 16 zu § 146; berselbe in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XVIII 1924 S. 133 Anm. 1; Menyel KO. 1926 Anm. 9 zu § 146; Beder RubgO. Anm. 4. zu § 227, Anm. 7 Bord. vor § 298; Delbrüd in JW. 1921 S. 1592; Kaat ebendaselbst 1923 S. 591; Schumann in der Zeitschr. d. Berb. Deutscher Bücherrevisoren 1925 S. 241. Bgl. auch KGB. Bd. 34 S. 247 und OLG. Bd. 15 S. 43. — A. M., soweit ersichtlich, nur Wolfs KO. Anm. 7 zu § 146; Blen, die Feststlung des Kontursgläubigerrechts, Disse I914 S. 106.

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht (was hier allein in Betracht kommt) die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Es ist demnach zu prüsen: Ist der Vorrechtsstreit dei Steuersorderungen eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, und im Falle der Bejahung dieser Frage: ist etwa durch eine besondere gesetzliche Vorschrift die Entscheidung über das Vorrecht von Steuersorderungen im Konkurse den ordentlichen Gerichten entzogen und den Finanzbehörden oder Finanzgerichten übertragen worden?

Was die erste Frage angeht, so gehören die Bestimmungen über ben Rang der Konkursforderungen zu den materiellrechtlichen Vorschriften der Konkursordnung. § 61 KD. regelt die vermögensrechtliche Konkurrenz der Konkursaläubiger untereinander. Nun ist zwar keineswegs jeder Rechtsstreit schon deshalb, weil er einen vermögensrechtlichen Unspruch betrifft, ein burgerlicher Rechtsstreit. Vermögensrechtliche Ansprüche können vielmehr auch im öffentlichen Recht begründet sein; Streitigkeiten über solche Unsbrücke sind öffentlichrechtlicher Natur und gehören grundsätzlich zur Auständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte. Dennoch folgt aus der öffentlichrechtlichen Natur der Steuerforderungen nicht, daß auch der Streit über ihre Bevorrechtigung im Konturse ein öffentlichrechtlicher mare. Denn bas den Steuerforberungen gewährte Vorrecht findet seine Grundlage nicht im öffentlichen Recht, sondern im privaten Konturgrecht (val. v. Wilmowsky-Kurlbaum KD. Anm. 9 zu § 146; auch RGB. Bb. 34 S. 247). Der Streit über das Vorrecht von Konkursforderungen. mögen diese selber auf bürgerlichrechtlicher oder auf öffentlichrechtlicher Grundlage entstanden sein, ist stets eine burgerlichrechtliche Streitigkeit im Sinne bes § 13 BBG., die grundsätlich zur Ruständigkeit der ordenklichen Gerichte gehört.

Besondere gesetsliche Bestimmungen, die diese Zuständigkeit für Streitigkeiten über das Vorrecht von Steuerforderungen auf die Finanzbehörden oder die Finanzgerichte übertragen hätten, bestehen nicht. Aus § 146 Abs. 5 KD. allein läßt sich die Zuständigkeit der Finanzbehörden nicht herseiten. Wenn es dort heißt:

"Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absahes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ... eine

Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung".

so hat die Vorschrift eben zur Voraussetzung, daß diese Zuständigkeit auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegeben ist. Diese anderen Bestimmungen sind aber nicht nur dafür maßgebend, ob, sondern auch inwieweit die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte für die Feststellung mit Wirkung für das Konkursversahren zuständig sind, ob sie nämlich außer über Grund und Vetrag der angemeldeten Forderung auch über ihr Vorrecht zu entscheiden haben. Es fragt sich also, was die Steuergesetze des Reichs, insbesondere die Reichsabgabenordnung, in dieser Hinsicht bestimmen.

Der Reichsfinanzminister will die Unzulässigkeit des Rechtswegs auch für den Streit über das Vorrecht der Steuerforderungen aus

§ 227 MAbgD. herseiten, der in Sat 1 besagt:

"In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten

ausgeschlossen".

Diese Ansicht wäre dann begründet, wenn man auch die Frage nach dem Vorrecht der Steuerforderungen zu den "Steuersachen" zählen mußte. Wer ber Begriff ber "Steuersachen" im Sinne bes § 227 RAbgO. läßt sich nicht auf das Vorrecht ausdehnen. Dagegen spricht zunächst schon, daß die Reichsabgabenordnung das Konkursversahren überhaupt nicht erwähnt, sondern gänzlich unberührt läßt. Wenn man sich ferner der Ansicht Beckers (Anm. 1 zu § 227) anschließt, daß die Borschrift für alle Ansprüche und Berpflichtungen gelte, die sich aus dem materiellen Steuerrecht und dem dieses regelnden Bersahren ergeben, so können unter dem materiellen Steuerrecht und dem steuerrechtlichen Verfahren doch nur die Vorschriften der eigentlichen Steuergesetze verstanden werden. § 61 Nr. 2 RD. ist aber kein Steuergesetz, und die Rangansprüche aus dieser Vorschrift sind daher keine Ansprüche aus dem materiellen Steuerrecht oder dem steuerrechtlichen Verfahren, sondern, wie schon oben bargelegt, solche aus dem materiellen Konkursrecht. Die Steuerbehörden sind zwar zuständig zur Keststellung der Steuerforderungen nach Grund und Betrag (vgl. § 204 RAbgD.), nicht aber auch zur Feststellung des den Steuerforderungen konkursgesetlich eingeräumten Vorrechts. übrigens auch an der inneren Berechtigung für die Zuständigkeit der Finanzbehörden oder Finanzgerichte zur Entscheidung von Vorrechtsstreitigkeiten. So zwedmäßig es ist, sie auf dem ihnen zugewiesenen Sondergebiete des Steuerrechts im Verhältnis zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner mit der Feststellung der Steuersorderungen nach Grund und Vetrag ausschließlich zu befassen, so wenig erscheinen sie berusen, die auf dem Gebiete des materiellen Konkursrechts liegenden Streitigkeiten zwischen den Konkursgläubigern über das Vorrecht von Steuersorderungen gegenüber anderen Konkurssorderungen zu entscheiden. Hiernach ist der

Rechtsweg zulässig.

2. In zweiter Reihe ist von Amtswegen zu prüfen, ob der Konkursverwalter befugt war, die Klage auf Aberkennung des Vorrechts zu erheben, oder ob er es nicht dem Vorsteher des Finanzamts überlassen mußte, auf Feststellung des bestrittenen Vorrechts zu klagen. Das Berusungsgericht meint: der Konkursverwalter hätte es zwar dem Beslagten überlassen können, die Feststellung des beauspruchten Vorrechts zu betreiben, da hierfür § 146 Abs. 1 KD. gelte; das stehe aber einer Feststellungsklage des Verwalters nicht entgegen, wenn ihre Voraussetzungen nach § 256 BPD. gegeben seien, und eben dies sei hier der Fall. Die Kevision hat dagegen keinen Angriff

erhoben.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, das Zweck und Charafter der Feststellungsklage aus § 146 KD. ein wesentlich anderer sei als der einer Feststellungsklage aus § 256 BBD., die eine rein grundsätliche Entscheidung bezwecke (PB. 1900 S. 393 Nr. 13; 1903 S. 315 Nr. 12; auch RGB. Bb. 24 S. 405). Wenn bie Feststellungstlage aus § 146 KD. auch nicht auf eine Leistung geht, To hat has die Forderung feststellende Erkenntnis doch in Verbindung mit dem daraufhin erfolgten Tabelleneintrag neben der Wirkung, daß die Forderung am Konkurs teilnehmen kann, noch die gleiche Wirfung wie eine Leistungstlage, nämlich die Wirkung der Bollstreckarteit über den Konkurs hinaus, falls der Gemeinschuldner im Brüfungstermin nicht widersprochen hatte (§ 164 KD.; RGB. Bb. 84 S. 235). Diese Wirkung kommt der Feststellungsklage aus § 256 RBD, nicht zu. Immerhin schließt § 146 RD, eine Keftstellungsklage gemäß § 256 ABO. nicht grundsätlich aus. Unter besonderen Umständen kann sie zulässig sein, wenn nämlich ein besonderes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung gegeben ist, das sich also nicht mit dem Interesse an der Feststellung aus § 146 KD. decken darf. Welcher Art aber hier das besondere rechtliche Interesse des Konkursverwalters ist, hat der Berusungsrichter nicht sestgesstellt. Das kann nicht daraus entnommen werden, daß der Vorsteher des Finanzamts den Konkursverwalter wegen des bestrittenen Vorrechts auf den Rechtsweg verwiesen hat.

Der widersprechende Konkursverwalter ist nach § 146 Abs. 6 KD. zur Feststellungsflage befugt, wenn die angemeldete Forderung eine "titulierte" ist. Sonst hat er die Erhebung der Klage dem anmeldenden Gläubiger zu überlassen. Der Gläubiger, der für seine Forderung keinen Titel besitzt, kann nicht vom bestreitenden Verwalter in einen Keststellungsprozeß verwickelt werden, den er nicht haben will und an dem der Verwalter regelmäßig auch kein Interesse hat, weil er bei der Verteilung eine bestrittene Forderung so lange nicht zu beachten braucht, als ihm nicht die Erhebung der Feststellungsklage nachgewiesen ist (§ 152 KD.). Nun war aber im vorliegenden Falle dem Gemeinschuldner ichon bor ber Konfurseröffnung ber Steuerbescheid zugestellt worden, der als Titel gilt (Entsch. d. 1875. Bd. 18 S. 144: Bd. 19 S. 359). Das Vorrecht hat natürlich in dem Steuerbescheid keine Erwähnung gefunden und konnte sie auch nicht finden, schon beshalb nicht, weil, wie oben ausgeführt, das Kinanzamt zur Keststellung des Borrechts nicht befugt ist. Dazu kommt, daß sich bei Erlak des Steuerbescheids noch gar nicht übersehen läft, ob in Rukunft die Voraussehung des § 61 Nr. 2 KD. vorliegen wird, wenn es zur Eröffnung bes Konkursversahrens über das Vermögen des Steuerschuldners kommen sollte. Es fragt sich nun, ob der Konkursverwalter zur Anstellung der Feststellungsklage wegen des Vorrechts befugt ist, obwohl ein Titel nur über Grund und Betrag der Forderung vorliegt. Raeger in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften XVIII S. 133 Anm. 1 verneint die Frage, weil der Steuerbeicheid die Borrechtsfrage nicht lose. Dieser Unsicht kann jedoch nicht beigetreten werden. § 146 KD. spricht vom Vorrecht überbaubt nicht. Daraus ist nun zwar nicht zu schließen, daß er auf ein bestrittenes Vorrecht keine Anwendung fände, wohl aber darf man baraus den Schluß ziehen, daß auch für die Feststellung eines bestrittenen Vorrechts die gleiche Unterscheidung zu machen ist wie beim Widerspruch gegen Grund ober Betrag der angemeldeten Forderung, nämlich in dem Sinne, daß beim Fehlen eines Titels ber anmelbende Gläubiger, beim Vorliegen eines solchen ber Widersprechende nicht nur wegen des Grundes und Betrages, sondern auch

wegen des beanspruchten, aber bestrittenen Vorrechts die Feststellungsklage zu erheben hat. Für das Vorrecht wird bei Anmeldung ber Forberung niemals schon ein Titel vorliegen. Es müßte daher. wenn man der Ansicht Jaegers folgen wollte, stets der anmeldende Gläubiger, auch wenn seine Forderung "tituliert" ist, wegen bes bestrittenen Vorrechts die Keststellungsklage erheben, während es Sache bes Wibersprechenden ware, wegen bes etwa bestrittenen Grundes oder Betrages auf Feststellung zu klagen. Eine solche Regelung des prozessualen Keststellungsverfahrens wäre unzweckmäßig. Sachgemäßer erscheint es und es läßt sich auch ungezwungen mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbaren, daß, wenn für eine Forderung nach Grund und Betrag ein Titel vorliegt und gleichzeitig mit der Anmelbung ein Vorrecht beansprucht wird, der Widersprechende im ganzen Umfang seines Widerspruchs, also auch wegen bes Vorrechts, die Feststellungsklage zu erheben hat. Selbstberständlich ist dann der nur dem Borrecht widersprechende Konkursverwalter nicht bloß befugt, sondern bei Vermeidung persönlicher Haftung auch verpflichtet, seinerseits im Wege ber Reststellungsklage ben Wiberspruch zu berfolgen.

3. Bur Sache selbst ist die Revision unbegründet. § 61 Rr. 2 KD. gewährt den Forderungen der Reichstasse wegen öffentlicher Abgaben ein Borrecht, wenn sie im letten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworben sind ober nach § 65 KD. als fällig aelten. Voraussetzung des Vorrechts ist also der Eintritt der Fälligfeit im letten Rahre vor der Konkurgeröffnung oder die Entstehung der Forderung vor Konkurseröffnung und der Eintritt der Fälligkeit nach diesem Zeitpunkt. Der angemeldete Steuerbetrag war zunächst nach Ablauf von zwei Wochen seit der am 30. Januar 1924 erfolgten Zustellung des Steuerbescheids, also am 13. Februar 1924 fällig geworden. Das Konkursversahren wurde am 23. Februar 1925 eröffnet. Das erste Fälligwerden der Forderung liegt also länger als ein Kahr vor der Konkurseröffnung zurück. Dem Gemeinschuldner ist bann am 8. Mai 1924 und auch später noch Stundung bewilligt worden. Unter ben Parteien besteht Streit, ob für den Beginn der Rahresfrift, in welche die Konkurseröffnung fallen muß, um die Steuerforderung des Vorrechts teilhaftig werden zu lassen, die erste Fälligkeit der Forderung maßgebend ist oder der Reitpunkt des Wiederfälligwerdens nach Ablauf der Stundungsfristen. Schon der Wort-

laut des Gesetzes spricht bei ungezwungener Auslegung für die erstere Auffassung; benn "fällig geworden" ist eine Forberung, sobald der erste Rahlungstermin eingetreten ist. Aber auch der Aweck der Vorschrift bestätigt diese Auslegung. Dadurch, daß das Geset gewissen Konkursforderungen ein Vorrecht vor anderen eingeräumt hat. hat es den allgemeinen, den Konfurs beherrichenden Grundiak (83 KD.) der gemeinschaftlichen, anteilmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger durchbrochen, jedoch mit enger zeitlicher Begrenzung. Es hat keineswegs beabsichtigt, allen rücktändigen Forberungen der in § 61 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art unbeschränkt ein Vorrecht zu gewähren; dies sollte vielmehr nur insofern der Kall sein, als die Korderungen im letten Jahre vor der Konkurseröffnung entstanden (Nr. 1 und 4) oder fällig geworden (Nr. 2 und 3) oder innerhalb einer bestimmten Reit und bis zur Konkurseröffnung verfolgt worden sind (Nr. 5). Wenn nun auch zugunsten der Steuerforderungen mit Rücksicht barauf, daß aus bestimmten wirtschaftlichen oder steuertechnischen Gründen eine Singusschiebung der Fälligkeit über die Entstehung der Steuerschuld geboten war (es tamen namentlich die in den Motiven zur Konkurzordnung und bei Raeger in Anm. 19 zu § 61 genannten Fälle in Betracht), nicht der Zeitpunkt der Entstehung, sondern derjenige der Källigkeit für maßgebend erklärt worden ist, so wird man der Absicht des Gesetgebers, das Vorrecht zeitlich einzuschränken, doch nur bann gerecht, wenn man ben Lauf ber Rahresfrist mit dem ersten Källigwerden der Forderung beginnen läkt. Wenn durch wiederholte Stundungen ber makgebende Reitvunkt der Källigkeit immer wieder hinausgeschoben werden könnte. so ware die gesetliche Fristbestimmung zwedlos. Denn der Fall, daß wegen fällig geworbener Steuerforderungen in mehr als Rahresfrist von der Steuerbehörde nichts veranlagt wird, kommt bei ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb nicht vor; entweder schreiten die Finanzämter zur Beitreibung oder sie gewähren auf Antrag Stundung, Auf dem letteren Wege könnte dann aber allen Steuerrücktänden, mögen sie vor noch so langer Reit fällig gewesen sein, bas Borrecht gewahrt werden. Daß das nicht der Sinn und Aweck des Gesetzes ist, leuchtet ein. Der Steuerfiskus wird auch nicht etwa durch die für eine Ausnahmevorschrift gebotene enge Auslegung des § 61 Nr. 2 KD. in eine besonders mikliche Lage versetzt. Die Reichsabaabenordnung gibt ihm so viele und so wirksame Sicherungen für seine Forderungen an die Hand, wie sie einem Brivatgläubiger nicht zur Verfügung stehen. Rölle und Verbrauchsabgaben sind nach § 101 RAbaO. fraft Gesetzes schon durch ein weitgreifendes Pfandrecht gesichert. Für die anderen Steuern kann sich der Kiskus jederzeit im Verwaltungszwangsverfahren Sicherheiten verschaffen. Stundungen können und sollen auch regelmäßig nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 105 RAbaD.). Es sind benn auch in neuerer Reit zahlreiche Stimmen aus ben Kreisen ber Wirtschaft und der Juristen (vgl. u. a. Jaeger in der Enzykl. d. Rechts- u. Staatswissenschaften XVIII S. 45; Schumann in ber Reitschr. b. Berb. Deutsch. Bücherrebisoren 1925 S. 241) laut geworden, die eine ganzliche Beseitigung des Steuervorrechts fordern. Es mag sein, wie die Revision ausführt, daß die Finanzverwaltung, wenn sie Gesahr läuft, durch Stundung das Vorrecht des § 61 Nr. 2 KD. zu verlieren, von Stundungen absehen wird, falls der Schuldner keine Sicherheit leistet ober leisten kann. Das kann aber keinen Grund bilden, der Vorschrift des § 61 Nr. 2 KD, eine Auslegung zu geben. die ihr nach Sinn und Awed nicht zukommt.

Es könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht etwa nach Maßgabe ber Steuergesete, insbesondere ber Reichsabgabenordnung, ber Stundung von Steuerforberungen die Wirkung der völligen Beseitigung aller mit der bisherigen Källigkeit verbundenen Rechtsfolgen beizumessen wäre. Daß nach burgerlichem Recht die Stundung diese Wirkung nicht ohne weiteres hat, ist unbedenklich. So bleiben beispielsweise die eingetretenen Verzugsfolgen trop nachträglicher Stundung bestehen, wenn sich nicht ausnahmsweise aus der Stundungsabrede der Verzicht darauf ergibt (vgl. RG. in JW. 1903 Beil. S. 23 Nr. 47; WarnMpr. 1911 Nr. 11; Recht 1920 Nr. 604; DLG. Bb. 22 S. 194). Im Zweifel ist nur die Beitreibung geftundet (RGR. Komm. zum BGB. Anm. 5 zu § 284; Staub= Roenige BBB. Anm. 7 gu § 353). Die mit der Fälligfeit des Unsbrucks beginnende Verjährung wird burch Stundung nur gehemmt. Eine alle Rechtsfolgen der Källigkeit beseitigende Wirkung kommt aber auch der Stundung nach Steuerrecht nicht zu. Es wird nur der Rahlungstermin hinausgeschoben; die in § 104 RAba D. an die Källigkeit als Rechtsfolge geknüpfte Linspflicht bleibt z. B. bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erlassen wird (§ 105 Abs. 2 RAbaD. und Stunbungsordnung vom 29. Januar 1923, RGBl. I S. 75, §4). Nach § 124 RABgO. hat zwar die Stundung, anders als nach dürgerlichem Recht, die Wirkung, daß die Verjährung unterbrochen, die bereits begonnene Verjährung also restlos beseitigt wird. Wäre die Jahresfrist des § 61 Nr. 2 NO. eine Verjährungsfrist, so ließe sich aus § 124 RABgO. der Schluß ableiten, daß mit der Stundung einer Steuersorderung der mit ihrer ersten Fälligkeit begonnene Lauf der Frist beseitigt sei. Aber die Fristen des § 61 NO. sind keine Verjährungssristen, sondern Ausschlußfristen, auf welche die über die Verjährung geltenden Vorschriften keine Anwendung sinden.